



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Oskar Lipp, Florian Köhler, Andreas Winhart AfD**  
vom 20.10.2025

### Fragen zur vorläufigen Haushaltsführung/Haushaltssperre bei bayerischen Kommunen IV

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche freiwilligen Ausgaben sind bei einer vorläufigen Haushaltsführung oder einer Haushaltssperre bei einem kommunalen Haushalt möglich? ..... 2
  2. Wie sieht es in Bamberg bei den freiwilligen Leistungen bzw. Ausgaben ohne gesetzliche/vertragliche Verpflichtung aus? ..... 2
  - 3.a) Dürfen diese getätigt werden? ..... 2
  - 3.b) Wenn nein, warum nicht? ..... 2
  - 3.c) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte gesetzliche Grundlage nennen)? ..... 2
  4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden bzw. werden die freiwilligen Leistungen und Ausgaben ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen runtergefahren? ..... 3
  5. War bzw. ist dies rechtlich notwendig? ..... 3
  - 6.a) Sieht die Regierung von Oberfranken den Haushalt von Bamberg als genehmigungsfähig an? ..... 3
  - 6.b) Wenn nein, warum nicht? ..... 3
  - 6.c) Wenn ja, weshalb? ..... 3
  - 7.a) In welcher Höhe können für Bamberg Kassenkredite genehmigt werden? ..... 3
  - 7.b) In welcher Höhe können Kassenkredite für Bamberg in Anspruch genommen werden? ..... 3
  8. Gab es diesbezüglich zwischen der Stadtverwaltung und der Regierung von Oberfranken schon Gespräche? ..... 4
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 19.12.2025

**1. Welche freiwilligen Ausgaben sind bei einer vorläufigen Haushaltsführung oder einer Haushaltssperre bei einem kommunalen Haushalt möglich?**

Bei einer vorläufigen Haushaltsführung gilt Art. 69 Gemeindeordnung (GO). Danach darf die Gemeinde gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO insbesondere finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanz- bzw. Vermögenshaushalts, für die im Haushaltspunkt eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Diese Voraussetzungen erfüllen im Wesentlichen nur Pflichtaufgaben. In Einzelfällen, insbesondere bei vertraglicher Bindung oder bei Fortsetzungsmaßnahmen, kommt auch die weitere Erbringung von freiwilligen Leistungen in Betracht.

Für die Verfügung einer Haushaltssperre ist die Kommune selbst zuständig. Welche Leistungen unter Geltung einer Haushaltssperre zulässig sind, kommt auf deren konkreten Inhalt an.

**2. Wie sieht es in Bamberg bei den freiwilligen Leistungen bzw. Ausgaben ohne gesetzliche/vertragliche Verpflichtung aus?**

**3.a) Dürfen diese getätigt werden?**

**3.b) Wenn nein, warum nicht?**

**3.c) Wenn ja, in welchem Umfang (bitte gesetzliche Grundlage nennen)?**

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2 bis 3c gemeinsam beantwortet.

Die Kommunen haben die Freiheit, über freiwillige Leistungen innerhalb ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst zu entscheiden. Dies betrifft sowohl die Entscheidung, ob solche Leistungen erbracht werden, als auch deren Umfang und Kosten. Freiwillige Leistungen unterliegen keinen gesetzlichen Verpflichtungen, was bedeutet, dass Kommunen in der Gestaltung dieser Aufgaben flexibel sind. Diese Entscheidungsfreiheit ist eng mit der Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen verbunden.

Es ist jedoch entscheidend, dass Kommunen sich bei der Erbringung freiwilliger Leistungen nicht finanziell überlasten, insbesondere wenn die Folgekosten nicht tragbar sind. Obwohl die Kommunen in der Regel über die Erbringung dieser Leistungen entscheiden können, gilt diese Freiheit oft nur auf lange Sicht, da vertragliche Vereinbarungen die Erbringung freiwilliger Leistungen für einen bestimmten Zeitraum festlegen können.

In der haushaltlosen Zeit (vgl. Art. 69 GO) sind zum einen finanzielle Leistungen zulässig, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist. Ferner sind finanzielle Leistungen zulässig, für die zwar keine rechtliche Verpflichtung besteht, die aber für die

Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dabei kann es sich grundsätzlich um gemeindliche Aufgaben nach Art. 57 oder nach Art. 58 GO handeln. Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit hat die Gemeinde zu beurteilen. Dabei ist ihr im Hinblick auf die gemeindliche Finanzautonomie ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

Der Umfang der freiwilligen Leistungen der Stadt Bamberg beläuft sich im Jahr 2025 auf 24,4 Mio. Euro. Grundlage hierfür ist die genehmigte Haushaltssatzung 2025.

**4. Inwieweit und in welchem Umfang wurden bzw. werden die freiwilligen Leistungen und Ausgaben ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen runtergefahren?**

Der Stadtrat entscheidet im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) im Zuge der Haushaltsberatungen über die Gewährung freiwilliger Leistungen. Über Höhe und Umfang der freiwilligen Leistungen wird jährlich neu entschieden.

**5. War bzw. ist dies rechtlich notwendig?**

Die Gewährung von freiwilligen Leistungen ist von der Stadt Bamberg im Rahmen der gemeindlichen Finanzautonomie und der durch Art. 69 GO vorgegebenen Grenzen eigenständig zu beurteilen (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO).

**6.a) Sieht die Regierung von Oberfranken den Haushalt von Bamberg als genehmigungsfähig an?**

Die Stadt Bamberg befindet sich im Haushaltsjahr 2025 nicht in der vorläufigen Haushaltsführung nach Art. 69 GO. Der Haushalt wurde mit Schreiben vom 25.03.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**6.b) Wenn nein, warum nicht?**

**6.c) Wenn ja, weshalb?**

Die Fragen 6b und 6c werden gemeinsam beantwortet.

Der Haushalt 2025 war genehmigungsfähig, weil alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

**7.a) In welcher Höhe können für Bamberg Kassenkredite genehmigt werden?**

**7.b) In welcher Höhe können Kassenkredite für Bamberg in Anspruch genommen werden?**

Die Fragen 7a und 7b werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kassenkredite sind grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Gemäß Art. 73 Abs. 1 GO kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Gemäß Art. 73 Abs. 2 GO soll der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

In der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Bamberg wurde ein Höchstbetrag von 52,2 Mio. Euro festgesetzt.

**8. Gab es diesbezüglich zwischen der Stadtverwaltung und der Regierung von Oberfranken schon Gespräche?**

Die Stadt Bamberg und die Regierung von Oberfranken stehen zu haushaltsrechtlichen Fragestellungen in regelmäßigem Kontakt.

### Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

---

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.